

# 1. Änderung zu der Satzung der Gemeinde Kölln-Reisiek zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung - BSchS)



Aufgrund des § 18 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – LnatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. 2010 Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kölln-Reisiek vom 25.02.2021 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

## § 1

Dem § 4 werden die Absätze 3 bis 6 neu eingefügt und erhalten folgende Fassung:

## § 4

### **Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen**

(3) Dem schriftlichen Antrag zur Bezuschussung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 ist ein Kostenvoranschlag eines zertifizierten Fachunternehmens beizufügen. Die Maßnahmen, die der Gemeinde zur Bezuschussung vorgelegt werden, dürfen vor Antragsstellung noch nicht begonnen worden sein und erst nach Bewilligung durch die Gemeinde durchgeführt werden.

(4) Der Zuschuss der Gemeinde kann höchstens 25 Prozent, maximal jedoch 500,00 Euro des vorgelegten Kostenvoranschlages des zertifizierten Fachunternehmens zur Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen betragen.

(5) Die Abrechnung der tatsächlichen Zuschusshöhe erfolgt nach Vorlage der Rechnung über die abgeschlossenen Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen des zertifizierten Fachunternehmens.

(6) Die für die Zuschüsse von bestimmten Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden jährlich im Rahmen der gemeindlichen Haushaltsberatungen festgelegt. Die Gemeinde entscheidet im Einzelfall im Rahmen ihres Ermessens und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen erfolgen kann.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kölln-Reisiek, 25.02.2021

Gemeinde Kölln-Reisiek  
Die Bürgermeisterin

  
Kerstin Frings-Kippenberg